



—

*Freiburg, 24. September 2025*

**Gesetzesvorentwurf zur Änderung des MobG (Art. 98 Abs. 3) – Umsetzung der Motion 2022-GC-202 «Für eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h auf den Kantonsstrassen»**

**Vernehmlassungsbericht**

Stellungnehmer/in	Hauptargumente
<b>FGV (Freiburger Gemeindeverband)</b>	Lehnt die Änderung ab. Begründet dies mit Gemeindeautonomie, Subsidiarität und Unvereinbarkeit mit dem Bundesrecht. Befürchtet eine Starrheit, die für Ortsdurchfahrten und die Verkehrssicherheit ungeeignet ist.
<b>ACS (Automobil Club der Schweiz, Sektion Freiburg)</b>	Will 50 km/h in Ortschaften garantieren, vorbehaltlich der im Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmen. Kritisiert die Einführung aus politischen Gründen von Tempo 30 oder 40.
<b>ACSM (Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg)</b>	Unterstützt das Projekt. Würdigt die Kohärenz und die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Wünscht, dass Ausnahmen streng dem Bundesrecht folgen. Befürwortet gerechtfertigte Tempo-30-Zonen.
<b>AFAAC (Vereinigung der Verwaltungsangestellten der Gemeinden des Kantons Freiburg)</b>	Keine Anmerkungen zum Entwurf.
<b>FVR (Freiburger Vereinigung der Richterinnen und Richter)</b>	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
<b>VCS (Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Freiburg)</b>	Befürchtet, dass die Änderung die nötigen Geschwindigkeitsreduktionen für mehr Sicherheit und Gesundheit verlangsamen könnte. Schlägt vor, «Mindestgeschwindigkeit» durch «von der VRV festgelegte Höchstgeschwindigkeit» zu ersetzen, um mit dem Bundesrecht im Einklang zu bleiben.
<b>ÖDSMB (Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation)</b>	Beschränkt ihre Analyse auf die Bereiche Transparenz, Datenschutz und Mediation. Keine besonderen Bemerkungen.
<b>GFB (Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen)</b>	Keine Anmerkungen zum Inhalt oder zur Form.

Stellungnehmer/in	Hauptargumente
<b>HIKF (Handels- und Industriekammer Freiburg)</b>	Befürwortet die Änderung zugunsten der Sicherheit und des Verkehrsflusses. Schlägt für eine grösere Übereinstimmung mit dem Bundesrecht eine Umformulierung vor («Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h»).
<b>Mitte Links Freiburg</b>	Mit Bundesrecht redundanter Entwurf (Art. 108 VRV), der keinen Mehrwert bringt. Gefahr der Beschränkung der Gemeindeautonomie und der Einführung von Rechtsunsicherheit. Falsche Terminologie (50 km/h = Höchstgeschwindigkeit, nicht Mindestgeschwindigkeit). Schlägt Umformulierung als Korrektur vor.
<b>Gemeinde Bas-Intyamon</b>	Schliesst sich in allen Punkten der Position des FGV an.
<b>Gemeinde Billens-Hennens</b>	Schliesst sich der Position des FGV an und lehnt somit die Änderung ab.
<b>Gemeinde Broc</b>	Schliesst sich der Position des FGV an.
<b>Gemeinde Düdingen</b>	Volle Unterstützung für den Entwurf in der vorgeschlagenen Form.
<b>Gemeinde Granges-Paccot</b>	Schliesst sich der Position des FGV an und lehnt somit die Änderung ab. Führt die Gemeindeautonomie und die Subsidiarität an (Art. 5a und 50 BV).
<b>Gemeinde La Roche</b>	Volle Unterstützung für die Position des FGV.
<b>Gemeinde Lully</b>	Schliesst sich der Position des FGV an und lehnt somit die Änderung ab.
<b>Gemeinde Neyruz</b>	Schliesst sich der Position des FGV an.
<b>Gemeinde Pont-en-Ogoz</b>	Unterstützt das Projekt im Gegensatz zum FGV ausdrücklich und zeigt damit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden auf.
<b>Gemeinde Prez</b>	Lehnt die Änderung entschieden ab. Gründe: Bundesrecht reicht bereits aus (SVG, VRV, SSV), Risiko von Starrheit und Rechtsunsicherheit, im Widerspruch zur Politik zur Förderung der sanften Mobilität und zur Umweltpolitik.
<b>Gemeinde Romont (via Konferenz der Ammänner der Hauptorte und der grossen Gemeinden)</b>	Hält die Änderung für überflüssig. Schliesst sich der Position des Schweizerischen Städteverbandes an, der sich für eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in Städten einsetzt, um Lärm zu reduzieren und die Lebensqualität zu verbessern.
<b>Oberamtmännerkonferenz</b>	Keine besonderen Anmerkungen nach Analyse der Unterlagen.
<b>VWBD (Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion)</b>	Keine grundsätzlichen Einwände, aber Anmerkung zur mehrdeutigen Formulierung (kann den Eindruck erwecken, dass es verboten ist, langsamer als 50 km/h zu fahren). Schlägt klarere Alternativformulierungen vor.
<b>Die Mitte Freiburg</b>	Text entspricht der Motion Chardonnens/Genoud, die von der Fraktion unterstützt wurde. Verpflichtung im Parlament, den Gesetzesentwurf zu unterstützen.
<b>Fussverkehr Schweiz</b>	Schränkt den Handlungsspielraum von Kanton und Gemeinden ein. Geringe Geschwindigkeit = nachgewiesene Vorteile (Sicherheit, Lärm, Umweltverschmutzung). Die Änderung ist ein Rückschritt für die Sicherheit der Fussgänger.
<b>Oberamt Sense</b>	Keine besonderen Anmerkungen (Inhalt identisch mit der Konferenz der Oberamtmänner).
<b>PRO VELO Freiburg</b>	Geschwindigkeitsreduzierung = einfaches und wirksames Mittel gegen Lärm, für mehr Sicherheit und für Multimodalität. Einbau von lärmarmen Strassenbelägen reicht nicht aus. Gegen jede Einschränkung der Einführung von Tempo-30-Zonen.

<b>Stellungnehmer/in</b>	<b>Hauptargumente</b>
<b>Amt für Umwelt (AfU)</b>	Keine Anmerkungen: klare Formulierung und präziser erläuternder Bericht.
<b>Amt für Gesetzgebung (GeGA)</b>	Entwurf entspricht der Motion, ist jedoch nicht wirklich nötig (der Staat verfolgt bereits eine Politik der Verhältnismässigkeit). Terminologisches Problem: 50 km/h = Höchstgeschwindigkeit (VRV), nicht Mindestgeschwindigkeit. Schlägt eine kohärentere Formulierung und begrenzte Ausnahmen vor.
<b>SVI (Schweizerische Vereinigung der Mobilitäts- und Verkehrsfachleute)</b>	Die Geschwindigkeit hat keinen Einfluss auf die Hierarchie. Geschwindigkeitsreduktionen haben Vorteile (Sicherheit, Lärm, Verkehrsfluss). Der lokale Kontext muss Vorrang haben. Die Änderung ist kontraproduktiv.
<b>SVP Freiburg</b>	Unterstützt die Änderung, möchte aber die Einschränkung «grundsätzlich» streichen. Schlägt eine strengere Formulierung vor: Es gilt 50 km/h, Ausnahmen nur, wenn im Bundesrecht vorgesehen.
<b>UPCF (Freiburgische Arbeitgeberverband)</b>	Willkommene Klarstellung, Bekräftigung des allgemeinen Grundsatzes unter Einhaltung des Bundesrechts.
<b>USPI Fribourg (Schweizer Fachvereinigung für Immobilien Freiburg)</b>	Keine besonderen Anmerkungen zum Entwurf.